

ZH_HANDELSGERICHT HG250172 vom 19. Januar 2026

Zh Handelsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG250172

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG250172 du 19 janvier 2026

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG250172 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 20 lit. b ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 ZPO). In funktioneller Hinsicht ist zur Beurteilung dieser Streitigkeit das Kollegialgericht zuständig (§ 44 lit. b GOG). Dies ist im Übrigen unbestritten geblieben (act. 1 Rz. I.1.1 ff. und act. 7 Rz. 47).

E. 1.2

Übrige Prozessvoraussetzungen Die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 Abs. 2 ZPO sind unbestrittener- massen erfüllt. Auf die Parteibehauptungen wird nachfolgend, soweit für die Ent- scheidfindung notwendig, eingegangen.

- 6 -

E. 1.3

Grundsätze des summarischen Verfahrens und Eingaben nach Akten- schluss Das Begehren auf Gegendarstellung wird im summarischen Verfahren beurteilt (Art. 281 ZGB i.V.m. Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gibt es ■ vorbehältlich des Noven- und "Replikrechts" ■ nur einen Parteivortrag. Die Par- teien wurden mit Verfügung vom 29. Oktober 2025 auf diesen Umstand hingewie- sen (act. 9). Das Gericht ordnete keinen zweiten Schriftenwechsel an. Damit trat mit Einreichung der Gesuchsantwort vom 27. Oktober 2025 (act. 7) der Aktenschluss ein. Auch im summarischen Verfahren sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Aktenschluss entstanden sind, unbeschränkt vortragbar (echte Noven; Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO). Unechte Noven – Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor Aktenschluss bestanden – können nachträglich in den Prozess eingeführt werden, sofern ein vorheriges Einbringen trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO). Letzteres setzt voraus, dass der betreffenden Partei keine Nachlässigkeit in der Behauptungs- und Beweisführungslast vorgeworfen werden kann (ZK ZPO-LEUENBERGER, Art. 228 N 6). Die Gesuchstellerin liess sich nach Aktenschluss mit Eingaben vom 13. November 2025 (act. 11) und 15. Dezember 2025 (act. 15), die Gesuchsgegnerin mit jener vom 27. November 2025 (act. 13) vernehmen. Auf die in diesen Rechtsschriften ent- haltenen Ausführungen sowie die Zulässigkeit der einzelnen Vorbringen wird – so- weit für die Entscheidfindung erforderlich – im Zusammenhang mit den nachfolgen- den Erwägungen einzugehen sein.

E. 2

Voraussetzungen der Gegendarstellung

E. 2.1

Allgemeines Anspruch auf Gegendarstellung hat, wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist (Art. 28g Abs. 1 ZGB). Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, verweigert es die

- 7 - Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien anrufen (Art. 28i ZGB und Art. 20 lit. b ZPO). Der Text der Gegendarstellung ist in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken; die Gegendarstellung kann insbesondere verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst (Art. 28h ZGB).

E. 2.2

Fristwahrung

E. 2.2.1

Rechtliches Gemäss Art. 28i ZGB muss der Betroffene den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat (relative Frist), spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung (absolute Frist), an das Medienunternehmen absenden. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, die weder unterbrochen noch verlängert werden können und deren Einhaltung das Gericht von Amtes wegen zu prüfen hat (BEATRICE BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 221 und BSK ZGB I-SCHWAI-BOLD/MENG, Art. 28i N 6). Lehnt das Medienunternehmen die Veröffentlichung des Gegendarstellungstextes ab, so muss der Betroffene gemäss Lehre und Rechtsprechung die Gegendarstellung innert 20 Tagen gerichtlich geltend machen, ansonsten vermutet wird, er habe an der Veröffentlichung der Gegendarstellung kein schützenswertes Interesse mehr (Art. 28i ZGB; BGE 116 II 1; BEATRICE BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 276 und BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28i N 3).

E. 2.2.2

Würdigung Die von der Gesuchstellerin beanstandete Ausgangsmeldung wurde von der Gesuchsgegnerin am tt. August 2025 in ihrem Magazin C._____ (Printausgabe) sowie am tt. August 2025 online auf ihrer Website publiziert (act. 3/5). Mit Schreiben vom 25. August 2025 ersuchte die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin um Publikation ihrer Gegendarstellung im C._____ -Magazin (Printversion) sowie online auf der Website (beim Onlineartikel selbst sowie auf der Frontpage; act. 1 Rz. 17; act. 3/3).

- 8 - Die relative Frist von 20 Tagen seit Kenntnisnahme der beanstandeten Publikationen und die absolute Frist von drei Monaten ab Verbreitung sind damit diesbezüglich eingehalten (Art. 28i Abs. 1 ZGB), was denn auch unbestritten geblieben ist (vgl. act. 7 Rz. 4). Die Parteien sind sich zudem einig, dass die Gesuchsgegnerin das Gesuch um Gegendarstellung erstmals mit E-Mail vom 28. August 2025 zurückwies (act. 1 Rz. 18; act. 7 Rz. 8; vgl. act. 3/7). Unbestritten und durch die eingereichten Unterlagen belegt ist ferner, dass die Gesuchstellerin nach dieser ersten Ablehnung drei weitere Gesuche um Publikation der Gegendarstellung an die Gesuchsgegnerin richtete (vgl. act. 3/8; act. 3/9; act. 3/13) und dass diese die Gesuche mit E-Mail vom 3. September 2025 und letztmals mit jener vom 8. September 2025 zurückwies (vgl. act. 3/10 und act. 3/4). Strittig ist zwischen den Parteien,

mit welcher Verweigerung der Gegendarstellung die Frist zur Anrufung des Gerichts zu laufen begann. Die Gesuchsgegnerin erklärte bereits in ihrem ersten Schreiben vom 28. August 2025 unmissverständlich, den von der Gesuchstellerin eingereichten Gegendarstellungstext in der vorgelegten Form nicht zu publizieren. Die Ablehnung war klar, endgültig und bezog sich ausdrücklich auf den Inhalt des Textes als solchen. Damit stand bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass die Gesuchstellerin mit dem von ihr gewählten Wortlaut bei der Gesuchsgegnerin kein Gehör finden würde. Die Gesuchstellerin stützte ihre erneuten Eingaben auf denselben, unveränderten Gegendarstellungstext und versuchte lediglich, die Gesuchsgegnerin von der Zulässigkeit eben dieses Textes zu überzeugen, ohne jedoch eine alternative oder angepasste Fassung vorzulegen. Diese wiederholten Gesuche stellen entsprechend keine neuen Gesuche im eigentlichen Sinne, sondern eine erneute Aufforderung dar, denselben Text doch noch zu akzeptieren. Sie dienen damit nicht der materiellen Weiterentwicklung des Begehrens, sondern sind Wiederholungen desselben Gesuchs, das bereits am 28. August 2025 eindeutig und endgültig abgewiesen worden war. Entsprechend ist im vorliegenden Fall auf die erste Verweigerung der Gegendarstellung durch die Gesuchsgegnerin vom 28. August 2025 abzustellen, womit die 20-tägige Frist am 17. September 2025 abließ.

- 9 - Das Gesuch um gerichtliche Anordnung der Gegendarstellung datiert vom 29. September 2025 und wurde entsprechend erst nach Ablauf der vom Bundesgericht entwickelten Frist von 20 Tagen seit der ersten, klaren und endgültigen Ablehnung eingereicht. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt im Sinne einer Tatsachenvermutung, dass die betroffene Person an der gerichtlichen Geltendmachung ihres Gegendarstellungsrechts kein schützenswertes Interesse (mehr) hat. Diese Vermutung ist Ausfluss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das Gegendarstellungsverfahren seinem Zweck nach rasch erfolgen muss (BGE 116 II 1 E. 4b sowie Regeste). Für eine spätere Einreichung trifft die Gesuchstellerin die Substantiierungs- und Beweislast (vgl. Kuko ZGB-DÖRR, Art. 281 N 2; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 281 N 1). Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Gesuchsbegründung pauschal auf die letzte Ablehnung durch die Gesuchsgegnerin vom 8. September 2025 ab, ohne – zumindest im Eventualstandpunkt – ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse substantiiert darzutun, geschweige denn zu belegen. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als im Summarverfahren der Aktenschluss bereits mit der schriftlichen Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin eingetreten ist (vgl. act. 9 und E. I.1.3. vorstehend). Zwar trifft es zu, dass auch nach Aktenschluss den Parteien gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 und 2 BV das Recht zusteht, zu jeder Eingabe der Gegenpartei Stellung zu nehmen. Bei der Ausübung dieses sog. Replikrechts sind inhaltliche Ergänzungen aber, wenn überhaupt, nur unter den Bedingungen des Novenrechts zulässig (Urteil BGer 5A_144/2024 vom 22. Mai 2024 E. 3.1. und Urteil BGer 5A_822/2022 vom 13. März 2023 E. 3.3.3.). In ihrer Stellungnahme zur Gesuchsantwort macht die Gesuchstellerin zwar geltend, dass selbst bei einer Fristberechnung bis zum 17. September 2025 eine Einreichung des Gesuchs weniger als zwei Wochen später – wie vorliegend – noch unter das schutzwürdige Interesse subsumiert werden könne. Sie führt zudem aus, ein schutzwürdiges Interesse entfalle erst nach mehreren Monaten; ausserdem sei im Zweifel und gestützt auf den Grundsatz der Waffengleichheit auch einige Tage nach Fristablauf noch davon auszugehen (act. 11 Rz. 15 f.). Auch in ihrer Eingabe vom 15. Dezember 2025 betont sie, sie hätte ernsthafte Gründe zur Annahme ge-

- 10 - habt, ihrem Gesuch um Veröffentlichung werde in absehbarer Zeit entsprochen (act. 15 Ziff. 1). Unzutreffend ist die Auffassung der Gesuchstellerin, dass das Argument des schutzwürdigen Interesses das Tatsächliche nicht beschlage und die Novenschranke damit nicht gelte (act. 15 Ziff. 1). Eine rechtliche Würdigung basiert auf den von den Parteien vorgetragenen Tatsachenbehauptungen. Wie bereits dargestellt, trifft die Gesuchstellerin die Substantiierungs- und Beweislast für die spätere Einreichung des Gesuchs um Gegendarstellung bzw. ihr schutzwürdiges Interesse. Für diese Tatsachenbehauptungen gilt die Novenschranke. Die Gesuchstellerin hat sich in beiden Eingaben nicht dazu geäußert, inwiefern hinsichtlich der obgenannten neuen Behauptungen die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 229 Abs. 2 lit. b ZPO erfüllt sind, weshalb nicht auf diese abzustellen ist (vgl. E.I.1.3. vorstehend). Selbst wenn auf die Ausführungen in diesen beiden Eingaben abgestellt würde, würden die Ausführungen die Anforderungen an eine genügende Substantiierung ohnehin nicht erfüllen. Wie die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 15. Dezember 2025 zwar zutreffend ausführt, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein schützenswertes Interesse an der Weiterverfolgung des Gegendarstellungsanspruchs dann gegeben sein, wenn der Betroffene nachzuweisen vermag, dass er trotz einstweiliger Ablehnung seines Gegendarstellungsgesuchs durch das Medienunternehmen ernsthafte Gründe zur Annahme hatte, dem Gesuch um Veröffentlichung werde in absehbarer Zeit doch noch entsprochen (vgl. BGE 116 II 1 E. 4b). Die Gesuchstellerin hätte aufgrund der eingetretenen Fristversäumnis jedoch eine konkrete, einzelfallbezogene Darlegung ihres fortbestehenden Interesses vorbringen und mit geeigneten Beweismitteln untermauern müssen. Dies hat sie unterlassen, handelt es sich bei ihren Ausführungen doch um pauschale (und mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung teilweise im Widerspruch stehende) Behauptungen ohne jeglichen Bezug zum konkreten Sachverhalt. Es genügt denn auch nicht, lediglich pauschal zu behaupten, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, dass dem Gesuch um Gegendarstellung in absehbarer Zeit doch noch entsprochen würde, ohne diese konkret zu benennen. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin für ihre pauschalen Behauptungen auch keine Beweismittel offeriert. Dies wäre jedoch notwendig gewesen, zumal im Hinblick auf Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts an den Beweis, dass trotz Zeitablaufs weiterhin ein schutzwürdiges Interesse besteht, in jedem Fall hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. BEATRICE BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 277; vgl. auch BGE 116 II 1 E. 4b). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin damit weder die Frist zur Anrufung des Gerichts eingehalten noch ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse substantiiert dargetan und belegt hat. Da damit eine zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs fehlt, ist das Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen (vgl. auch OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 281 N 1). Der Vollständigkeit halber ist Folgendes anzumerken: Die Gesuchstellerin verlangte in ihrem Schreiben vom 25. August 2025 – wie auch in ihren weiteren Schreiben – ausschliesslich die Veröffentlichung des Gegendarstellungstextes gemäss Ziff. 1 ihres Rechtsbegehrens. Eine Publikation des eventualiter gestellten Gegendarstellungstextes (vgl. Ziff. 2 des Rechtsbegehrens) forderte sie nicht. Grundsätzlich muss eine Gesuchstellerin denjenigen Text, dessen Publikation sie gerichtlich durchsetzen will, dem Medienunternehmen zuvor zur Prüfung vorlegen, sofern sich die Parteien nicht auf einen Text einigen können. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz in BGE 122 III 209 zwar insofern abgeschwächt, als die Gesuchstellerin bei genereller Bestreitung des Gegendarstellungsanspruchs durch das Medienunternehmen auch eine geänderte Fassung direkt einklagen darf, ohne sie zuvor

dem Medienunternehmen zu unterbreiten. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Text inhaltlich nicht über das ursprüngliche Begehren hinausgeht (vgl. auch BEATRICE BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 274). Diese Ausnahme kommt vorliegend jedoch nicht zum Tragen. Die Gesuchsgegnerin lehnte ausdrücklich den konkret eingereichten Text ab, weil dieser keine Sachaussagen entgegenstelle, sondern den beanstandeten Beitrag unzulässig kommentiere und erweitere (vgl. act. 3/7; act. 3/10; act. 3/4). Die Ablehnung richtete sich somit ausschliesslich gegen die Zulässigkeit des konkreten Textes. In einem solchen Fall bleibt es bei der Regel, dass der einzuklagende Text zuvor dem Medienunternehmen vorzulegen ist.

- 12 - Da die Gesuchstellerin den eventualiter beantragten Gegendarstellungstext zu keinem Zeitpunkt der Gesuchsgegnerin unterbreitet hat, wäre dem Rechtsbegehren Ziff. 2 denn auch aus diesem Grund nicht stattzugeben, insbesondere zumal sie auch in ihrer Gesuchsbegründung nicht darlegt, ob und inwiefern der eventualiter beantragte Gegendarstellungstext inhaltlich nicht über die Aussagen hinausgeht, welche bereits in der ursprünglichen, dem Medienunternehmen vorgelegten Fassung, enthalten waren. Die ohnehin sehr pauschalen Ausführungen der Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme zur Gesuchsantwort (vgl. act. 11 Rz. 31 und Rz. 40) sowie die noch späteren Vorbringen in ihrer Eingabe vom 15. Dezember 2025 (vgl. act. 15) sind nicht zu berücksichtigen, zumal die Gesuchstellerin nicht darlegt, weshalb sie diese Vorbringen erst jetzt (d.h. in der Stellungnahme zur Gesuchsantwort oder sogar erst in ihrer Eingabe vom 15. Dezember 2025) geltend macht und sie sich auch zu den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 229 Abs. 2 lit. b ZPO nicht äussert (vgl. E.I.1.3. vorstehend).

E. 2.3

Eventualbegründung: Keine unmittelbare persönliche Betroffenheit Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die vorprozessualen Bemühungen korrekt und vergeblich waren und die Fristen eingehalten worden wären, müsste das Gesuch weiter mangels Darlegung einer unmittelbaren persönlichen Betroffenheit abgewiesen werden: Für die Gewährung einer Gegendarstellung ist nämlich erforderlich, dass die betroffene Person durch die beanstandete Darstellung unmittelbar in ihrer Persönlichkeit betroffen ist. Eine Persönlichkeitsverletzung im Rechtssinne muss nicht ausgewiesen werden; vielmehr genügt, dass die Publikation geeignet ist, ein ungünstiges Bild, einen nachteiligen Anschein oder eine negative Wertung hervorzurufen (BGE 119 II 104 E. 3c; ANDREA BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, N 675). Geschützt sind insbesondere das berufliche, soziale und wirtschaftliche Ansehen. Die Beurteilung hat nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers und im Kontext der gesamten Veröffentlichung zu erfolgen; ein negativer Eindruck muss sich bei einer erheblichen Zahl von Lesern einstellen (BEATRICE BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 90 ff.; BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g N 4).

- 13 - Die Gesuchstellerin macht in ihrem Gesuch geltend, der Artikel enthalte falsche oder irreführende Unterstellungen (act. 1 Rz. 17) und beeinträchtige ihr berufliches Ansehen, wobei sie hierzu beispielhaft vier Textstellen benennt (act. 1 Rz. 26). Sie legt jedoch nicht dar, inwiefern diese Aussagen geeignet sein sollen, sie im beruflichen Ansehen aus Sicht eines durchschnittlichen Lesers erheblich herabzusetzen oder in ein ungünstiges Licht zu rücken. Auch bleibt unklar, welche der beanstandeten Aussagen in welcher Hinsicht unzutreffend sein sollen oder weshalb sie geeignet wären, Rückschlüsse auf ihr berufliches Ansehen zu ziehen. In ihrer Stellungnahme zur Gesuchsantwort führt die

Gesuchstellerin sodann – zu- treffend – aus, dass auch objektiv richtige Tatsachenbehauptungen eine Gegen- darstellung auslösen können, wenn sie unvollständig, aus dem Zusammenhang ge- rissen oder durch eine bestimmte Aufmachung verzerrt wiedergegeben wurden und dadurch ein falsches Bild entsteht, das sich die betroffene Person nicht gefallen lassen muss (act. 11 Rz. 9). Auch diese theoretische Darstellung ersetzt jedoch den notwendigen konkreten Bezug zum Streitfall nicht. Die Gesuchstellerin legt wiederum nicht dar, inwiefern der streitgegenständliche Artikel verkürzt, dekontextualisiert oder verzerrt sein soll oder dadurch ein falsches Bild über sie entsteht, das sie mit einer Gegendarstellung zu korrigieren hätte. Es fehlt somit an einer sub- stantierten Auseinandersetzung mit dem konkreten Inhalt der beanstandeten Pu- blikation. Mangels substantiiertes Darlegung einer unmittelbaren persönlichen Betroffenheit ist der Tatbestand von Art. 28g ZGB auch vor diesem Hintergrund nicht erfüllt. Fehlt es an dieser materiellen Anspruchsvoraussetzung, erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen des Gegendarstellungsrechts, insbesondere des kon- kreten Inhalts des eingereichten Gegendarstellungstextes. Eine inhaltliche Über- prüfung wäre ohnehin nur möglich, wenn ersichtlich wäre, welche Passage des be- anstandeten Artikels überhaupt eine unmittelbare persönliche Betroffenheit der Ge- suchstellerin auslösen soll und in welchem direkten Zusammenhang hierzu der ver- langte Gegendarstellungstext stehen würde. Entsprechend wäre das Gesuch um Gegendarstellung mangels substantiiertes Darlegung einer unmittelbaren persönli- chen Betroffenheit ebenfalls abzuweisen.

- 14 -

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Gemäss § 5 GebV OG wird bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Gebühr nach dem tatsächli- chen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Fal- les bemessen. Beim vorliegenden Gesuch um Gegendarstellung handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (Urteil BGer 5A_693/2008 vom 16. März 2009 E.1.1.; BGE 122 III 301, E.1.a. und BGE 112 II 193 E. 1.b.). Die Gerichtsge- bühr ist daher nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Ge- richts und der Schwierigkeit des Falles zu bemessen und beträgt in der Regel zwi- schen CHF 300.– und CHF 13'000.–, wobei im summarischen Verfahren die Ge- bühr die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr beträgt (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Vorliegend wird die Gegendarstellung in zwei unterschiedlichen Medien angebeht. Das tatsächliche Streitinteresse ist im konkreten Fall jedenfalls nicht unerheblich. Entsprechend erscheint es als angemessen, die Gebühr auf insgesamt CHF 6'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind der Gesuchstellerin die Verfah- renskosten aufzuerlegen und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu be- ziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Partei- bzw. Umtriebsentschädigung Die Gesuchsgegnerin lässt sich im vorliegenden Verfahren durch einen Mitarbeiter vertreten, welcher zwar über ein Anwaltspatent verfügt,

jedoch nicht als externer, berufsmässiger Rechtsvertreter im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO auftritt (vgl. auch BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, Art. 95 N 53). Die Zusprechung einer Partei- entschädigung fällt daher ausser Betracht.

- 15 - Fehlt es an einer berufsmässigen Vertretung, kann in begründeten Fällen eine Umtriebsentschädigung nach Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO zugesprochen werden. Diese dient primär dem Ausgleich eines effektiven Verdienstaufschlags, insbesondere bei einer selbständig erwerbenden Person (vgl. Urteil BGer 5A_132/2020 vom 28. April 2020 E. 4.2.1 unter Hinweis auf BBl 2006 7221 ff., 7293). Zwar ist – entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin – eine solche Entschädigung nach der Rechtsprechung nicht absolut auf selbständig Erwerbende beschränkt, sondern erfasst u.a. auch die Konstellation, in welcher eine juristische Person durch einen internen Anwalt vertreten wird (vgl. BGE 110 V 132 E. 4d und Urteil BGer 5D_5/2025 vom 20. Juni 2025 E. 3.3.3.). Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine komplexe Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 144 V 280 E. 8.2.; BGE 125 II 518 E. 5b mit Hinweisen; Urteil BGer 5A_502/2023 vom 20. März 2024 E. 7; Urteil BGer 5D_5/2025 vom 20. Juni 2025 E. 3.3.3. sowie Aktuelle juristische Praxis: RUSCH/FISCHBACHER, Entschädigung des anwaltlichen Prozessierens in eigener Sache und verwandter Formen, AJP 2019, S. 686 ff., S. 691). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Gesuchsgegnerin beschränkt sich im Wesentlichen auf den pauschalen Hinweis, der interne Rechtsanwalt habe während der aufgewendeten Zeit keine anderen Fälle bearbeiten können. Eine konkrete Darlegung der besonderen Komplexität der Sache, eines überdurchschnittlich hohen Streitinteresses und eines ausserordentlichen Arbeitsaufwands fehlt. Eine besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit ist denn auch nicht ersichtlich. Soweit die Gesuchsgegnerin geltend macht, ihr seien Kosten in Form von Lohn und Sozialversicherungsbeiträgen entstanden, ist festzuhalten, dass Fixkosten eines Unternehmens keinen ersatzfähigen Verdienstaufschlag im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO darstellen. Der Lohn eines angestellten Rechtsanwalts gehört zu den ohnehin anfallenden Betriebskosten. Vielmehr hätte die Gesuchsgegnerin aufzeigen müssen, welche Umtriebe sie durch den Einsatz des ohnehin angestellten An-

- 16 - walts erlitten hat (z.B. welche Person anstelle von ihm welche Artikel hat schreiben müssen und wie sich das monetär ausgewirkt hat; vgl. auch Aktuelle juristische Praxis: RUSCH/FISCHBACHER, Entschädigung des anwaltlichen Prozessierens in eigener Sache und verwandter Formen, AJP 2019, S. 686 ff., S. 690; Kuko ZPO SCHMID/JENT-SØRENSEN, Art. 95 N 34; vgl. zum Ganzen auch Urteile HGer HG150238-O vom 5. April 2017 E. 4.2. und HG200190 vom 3. Oktober 2023 E. 7.4.). Entsprechend ist der obsiegenden Gesuchsgegnerin im vorliegenden Fall weder eine Partei- noch eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.